

Nr. 117

OStR. 30. 6. 50

Erhebung der Kirchensteuer 1950 und 1951

I.

Durch Verordnung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Freiburg vom 5. April 1950 (Bad. Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 123) und durch Anordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden in Karlsruhe vom 19. Mai 1950 Nr. 5036 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden, Seite 117) wurden nach Artikel 12 Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes und Artikel 12 Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes als Steuergrundlagen für die Kirchensteuerjahre 1950 und 1951 bestimmt:

„I. a) bei den Lohnsteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1950 und 1951 jeweils zu erhebende Lohnsteuer;

b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1950 und 1951 jeweils festgestellte Einkommensteuer.

II. Im übrigen

a) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1949 festgestellten Grundsteuermeßbeträge;

b) bei der Gewerbesteuer die für das Kalenderjahr 1949 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen können in den Kirchensteuerjahren 1950 und 1951 Vorauszahlungen nach den zuletzt festgestellten Steuergrundlagen erhoben werden.

IV. Die Kirchensteuer vom Einkommen wird jeweils für das Kalenderjahr, die Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb jeweils für das Rechnungsjahr als Kirchensteuerjahr erhoben.“

II.

Zu den Anordnungen in Abschnitt I wird folgendes bemerkt:

1. Mit der Erhebung der Kirchensteuer der Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen werden die kirchlichen Hebestellen auch in den Rechnungsjahren 1950 und 1951 wie bisher nicht befaßt.
2. Den kirchlichen Hebestellen obliegt in den Rechnungsjahren 1950 und 1951 nur der Einzug der Kirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbe-

betrieb. Mit der Ortskirchensteuer ist dabei wie in den vergangenen Rechnungsjahren der Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb zu erheben.

3. Die Hebelisten über die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen werden von der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse aufgestellt und den Stiftungsräten übersandt werden, sobald die Feststellung der maßgebenden Grundsteuermeßbeträge bei den Finanzämtern abgeschlossen ist. Damit kann in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahres 1950 gerechnet werden. Bis zu ihrem Eingang können durch die Hebestellen Anzahlungen entgegengenommen werden, die zunächst nur in der Tagesliste für 1950 und 1951 in Einnahme zu verbuchen und später in die Hebeliste über die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen für die Rechnungsjahre 1950 und 1951 zu übertragen sind. Besondere Vordrucke zu vorläufigen Steuerbescheiden über die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen werden von uns nicht in Druck gegeben. Die Quittung kann bei Zahlungen auf dem seitherigen Steuerbescheid in dem hierfür vorgesehenen Raum erfolgen.

4. Die maßgebenden Gewerbesteuermeßbeträge werden der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse von den Finanzämtern erst im Jahre 1951 mitgeteilt werden können. Alsdann werden die Hebelisten über die endgültige Ortskirchensteuer vom Gewerbebetrieb für die Steuerjahre 1950 und 1951 aufgestellt und den Stiftungsräten zugeleitet werden. Bis zu deren Eingang müssen auf die endgültig festzusetzende Ortskirchensteuer vom Gewerbebetrieb zunächst Vorauszahlungen erhoben werden. Hebelisten über diese vorläufige Ortskirchensteuer vom Gewerbebetrieb werden den Stiftungsräten zusammen mit denjenigen vom Grundvermögen zugehen. Diese werden die für das Kalenderjahr 1946 festgestellten Gewerbesteuermeßbeträge enthalten. Die Stiftungsräte können aber die Vorauszahlungen in eigener Zuständigkeit herabsetzen, wenn von den Steuerpflichtigen glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Gewerbesteuermeßbeträge seit der Währungsreform zurückgegangen sind. Für die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer werden besondere Steuerbe-

scheide hergestellt werden. Im übrigen können auch bei der Kirchensteuer vom Gewerbebetrieb vor Eingang der Hebelisten Anzahlungen wie bei denjenigen vom Grundvermögen erhoben werden.

5. Vordrucke zu Tageslisten und Steuerbescheiden sind von der Firma Badenia, Druckerei und Verlag A.G. in Karlsruhe, Steinstr. 17—21 zu beziehen.
6. Über den von den Kirchengemeinden an die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse abzuliefernden Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb und den ihnen zustehenden Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen wird den Stiftungsräten ohne besondere Aufforderung gegen Schluß des Voranschlagszeitraums Abrechnung zugehen. Dabei werden auch die Kosten für die Feststellung der Steuermeßbeträge und die Aufstellung der Hebelisten durch die Allgemeine Katholische Kirchensteuerkasse sowie der von den Kirchengemeinden zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag aufgerechnet werden.

III.

Aufstellung von Ortskirchensteuer- voranschlägen

Nach den Erlassen des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Freiburg vom 1. August 1949 Nr. A 6221 und vom 31. März 1950 Nr. A 2164 an die Landratsämter im Lande Baden, die Polizeidirektionen in Baden-Baden, Freiburg und Konstanz sowie den Erlassen des Präsidenten des Landesbezirks Baden — Abt. Kultus und Unterricht — in Karlsruhe vom 10. Mai 1949 Nr. A I 1909 und vom 2. Mai 1950 Nr. A I 1313 gilt auch für die Rechnungsjahre 1950 und 1951 folgende Verwaltungsanordnung:

- „1. Die Ortskirchensteuervoranschläge und die Steuerbeschlüsse werden an Stelle der Kirchengemeindevertretungen durch die Stiftungsräte festgestellt und genehmigt.
2. Die Staatsgenehmigung zu den Steuerbeschlüssen gilt ohne weiteres als erteilt, wenn
 - a) von den Grund- und Gewerbebesteuermeßbeträgen kein höherer Hebesatz als im Vorjahr festgesetzt und ein etwaiger Überschuß zur außerordentlichen Schuldentilgung oder als Rücklage zur Erneuerung der kirchlichen Gebäude bestimmt wird und
 - b) innerhalb der für die Auflegung der Ortskirchensteuervoranschläge in § 33 KOKV. bestimmten Frist Einsprachen nicht erfolgt sind.
3. Die Stiftungsräte haben Beschlüsse über die Ortskirchensteuervoranschläge spätestens mit dem Antrag auf Vollzugsreifeerklärung der Hebelisten den Landratsämtern einzureichen.“

Hierzu ergehen folgende Durchführungsbestimmungen:

1. In Kirchengemeinden, in denen die bei Aufstellung der Voranschläge für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 bestandenen Verhältnisse sich nicht geändert haben, können die für diesen Voranschlagszeitraum neu aufgestellten Voranschläge auf die Rechnungsjahre 1950 und 1951 ausgedehnt werden. In diesen Fällen ist von den Stiftungsräten folgender Beschluß zu fassen:

„Der für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 aufgestellte Voranschlag der Katholischen Kirchengemeinde mit einem Gesamthebesatz von v. H. wird auf die Rechnungsjahre 1950 und 1951 ausgedehnt mit der Maßgabe, daß ein etwaiger Überschuß für die Instandsetzung der kirchlichen Gebäude bestimmt wird.“

2. Eine Neuaufstellung der Voranschläge ist in folgenden Fällen notwendig:
 - a) bei Erhöhung des seitherigen Hebesatzes,
 - b) bei Beseitigung von Kriegsschäden und Durchführung größerer Bauvorhaben,
 - c) bei bereits erfolgter oder noch zu erwartender Aufnahme von Darlehen seit der Währungsreform,
 - d) bei Kirchengemeinden, bei denen im Voranschlag für die Rechnungsjahre 1950 und 1951 an den einzelnen Ansätzen gegenüber denjenigen für 1948 und 1949 wesentliche Änderungen eintreten, auch wenn der Gesamtsteuerbedarf und der Hebesatz nicht erhöht werden.

Bei Neuaufstellung des Voranschlags sind die Grund- und Gewerbebesteuermeßbeträge dem Kirchensteuerausschlag sowohl für den reinen örtlichen Steuerbedarf als auch für den Landeskirchensteuerersatzbetrag vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb nach dem Abschluß der Hebeliste für die Steuerjahre 1948 und 1949 zugrunde zu legen. Der Anteil an der Kirchensteuer vom Einkommen kann in derselben Höhe wie in den Voranschlägen für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 veranschlagt werden.

3. Die Voranschläge sind für die Rechnungsjahre 1950 (1. April 1950 bis 31. März 1951) und 1951 (1. April 1951 bis 31. März 1952) aufzustellen. Kirchengemeinden, die nach Ziffer 2 den Voranschlag neu aufstellen müssen, wollen die Darstellung der dem Kirchensteuerausschlag zugrunde zu legenden Steuermeßbeträge und Anteile bis spätestens 20. Juli 1950 beim Erzb. Oberstiftungsrat anfordern.
4. Bis zum Eintreffen der Darstellung haben die Stiftungsräte den Ortskirchensteuervoranschlag durch Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen Fonde nach § 22 und § 23 Abs. 1 KOKV.

vorzubereiten. Auf deren vollständige Vorlage kann für die Rechnungsjahre 1950 und 1951 unter keinen Umständen mehr verzichtet werden. Wenn die Nebenfonde mit dem Kirchenfond rechnerisch vereinigt sind, ist nur noch für diesen ein besonderer Fondsvoranschlag nach dem der Katholischen Ortskirchensteuerverordnung beigegebenen Muster 6 aufzustellen.

Die Kapitalvermögen der örtlichen Fonde sind im Fondsvoranschlag unter den Einnahmen innerhalb Linie nach dem Stande vom 31. März 1950 anzugeben. Die hieraus zu erwartenden Kapitalzinsen werden unter den Einnahmen veranschlagt. Sammelgelder und Klingelbeuteleinkünfte, die für örtliche kirchliche Zwecke gesammelt und gespendet werden, müssen in unverkürzter Höhe in den Voranschlag aufgenommen werden.

In allen Kirchengemeinden, in denen die Kriegsschäden noch nicht beseitigt sind oder der bauliche Zustand der kirchlichen Gebäude im allgemeinen noch zu wünschen übrig läßt, sind die Ortskirchensteuermittel in erster Linie für die Bestreitung des Bauaufwands bereit zu halten. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die zu erwartenden Ausgaben vollständig in den Voranschlag aufgenommen werden müssen. Insbesondere gilt dies auch für den Bauaufwand. Die Finanzierung von Bauvorhaben außerhalb des Voranschlags ist nicht zulässig.

5. Die Aufstellung des Ortskirchensteuervoranschlags hat nach Eintreffen der Darstellung unter Beachtung der Vorschriften in §§ 26—30 KOKV. zu erfolgen. Unter den Vorbemerkungen ist die Bevölkerung nach dem Ergebnis der letzten, im Jahre 1946 durchgeführten amtlichen Volkszählung anzugeben. Bei der Aufzählung der kirchlichen Ortsstiftungen ist zu bezeichnen, welche Nebenfonde nach unserer Ermächtigung mit dem Kirchenfond rechnerisch vereinigt worden sind.

Unter den Vorbemerkungen sind außerdem die übernommenen **Schuldverpflichtungen** nach dem Stande vom 31. März 1950 aufzuführen. Dabei muß angegeben sein, an welchen Tagen die Kirchengemeindevertretung den Beschluß über die Aufnahme des Darlehens gefaßt und das Landratsamt diesem Beschluß die staatliche Genehmigung erteilt hat. In diesen Fällen ist dem Voranschlag jeweils auch, wenn irgend möglich, ein Plan über Verzinsung und Tilgung des Darlehens anzuschließen. Im Voranschlagszeitraum 1950 und 1951 neu aufzunehmende Darlehen werden unter die Deckungsmittel eingestellt.

Nach unserer Feststellung in Abschnitt C, Ziffer 21 der Bekanntmachung vom 5. Juli 1948 Nr. 93

(Amtsblatt, Seite 51) ist es zweckmäßig, in den Kirchengemeinderechnungen mit Rücksicht auf die Offenlegungspflicht neben dem eigenen, mit der Kirchensteuererhebung entstehenden Verwaltungsaufwand möglichst nur die voranschlagsmäßigen Zuschüsse an die örtlichen Fonde und den Landeskirchensteuersatzbetrag zu verrechnen. Dies ist bei der Aufstellung des Voranschlags unbedingt zu beachten. Daneben kommen in Einzelfällen noch die Stolgebührenablösung sowie Zins- und Schuldentilgungsraten als unmittelbar in den Ortskirchensteuervoranschlag einzustellende Ausgaben in Betracht. Der gesamte sonstige Verwaltungs-, Kult- und Bauaufwand ist dagegen ausschließlich in die Voranschläge der örtlichen Fonde aufzunehmen.

Im Zweiten Hauptteil des Ortskirchensteuervoranschlags kann die Ausfüllung des Abschnitts „Ausscheidung der Kult- und Baubedürfnisse“ unterbleiben. Es genügt, wenn in dem Abschnitt „Festsetzung der Steuerfüße (Hebesätze)“ der zur Aufbringung des im Ersten Hauptteil ermittelten Gesamtsteuerbedarfs erforderliche Gesamthebesatz, der sowohl für die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen als auch für diejenige vom Gewerbebetrieb in derselben Höhe festgelegt werden muß, errechnet ist. Hebesätze über 30 v. H. der Steuermeßbeträge sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Von der in § 32 Abs. 5 KOKV. gegebenen Möglichkeit, den Gesamthebesatz zur Vereinfachung der Verwaltung allgemein auf volle Hundertteile aufzurunden, ist weitgehend Gebrauch zu machen. Hebesätze mit Dezimalstellen können danach durchweg vermieden werden. Eine Aufrundung des Hebesatzes ist auch bei Ausdehnung des seitherigen Voranschlags möglich. In diesem Fall müßten in dem nach Ziffer 1 zu fassenden Beschluß statt „mit einem Gesamthebesatz von v. H.“ die Worte „unter Aufrundung des seitherigen Hebesatzes auf v. H.“ gesetzt werden.

6. Über den Ortskirchensteuervoranschlag ist vom Stiftungsrat Beschluß zu fassen. Eine Einberufung der Kirchengemeindevertretung ist nach der Verwaltungsanordnung in Abschnitt III Abs. 1 nicht erforderlich.

Nach der Beratung ist der Voranschlag oder der Beschluß über die Ausdehnung des seitherigen Voranschlags nach § 33 KOKV. weiter zu behandeln. Wir weisen insbesondere darauf hin, daß nach § 33 Absatz. 5 KOKV. den beteiligten politischen Gemeinden eine Abschrift des Voranschlags ohne Beilagen, das heißt ohne Fondsvoranschläge, oder des Beschlusses über die Ausdehnung des seitherigen Voranschlags vor der Auflegung gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen ist.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist uns eine Fertigung des Voranschlags mit Beilagen oder des Beschlusses über die Ausdehnung des seitherigen Voranschlags vorzulegen. Zuvor ist die Beurkundung zu vollziehen, wie sie im Ortskirchensteuer-Voranschlag am Schlusse des Zweiten Hauptteils vorgeschrieben ist, und zu bestätigen, daß den beteiligten politischen Gemeinden eine Abschrift des Voranschlags oder des Ausdehnungsbeschlusses zugestellt worden ist und daß Einsprachen innerhalb der für die Auflegung festgesetzten Frist nicht geltend gemacht worden sind. Die gleiche Vorlage hat an das zuständige Landratsamt spätestens mit dem Antrag auf Vollzugsreifeerklärung der Hebelisten zu erfolgen.

Der äußerste Termin für die Vorlage an uns wird auf den 1. Oktober 1950 festgesetzt. Dieser Zeitpunkt ist unbedingt einzuhalten, damit die Hebelisten über die Ortskirchensteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für die Rechnungsjahre 1950 und 1951 den Stiftungsräten sobald als möglich zugestellt werden können.

Die Staatsgenehmigung zu dem Voranschlag gilt nach der Verwaltungsanordnung ohne weiteres als erteilt, wenn

- a) kein höherer Hebesatz als seither erforderlich ist und
 - b) innerhalb der in § 33 KOKV. bestimmten Frist Einsprachen nicht erfolgt sind.
7. Ergibt sich bei pflichtmäßiger Prüfung des Voranschlags durch den Stiftungsrat, daß eine Erhöhung des Hebesatzes nicht zu umgehen ist, so ist der Voranschlag vor seiner Auflegung und Bekanntgabe uns zur Prüfung vorzulegen. Sollte unsere Prüfung ergeben, daß der bisherige Gesamthebesatz nicht beibehalten werden kann, so ist der Voranschlag in Abweichung von Abschnitt III Ziffer 6 Abs. 3 dem Landratsamt alsbald nach Ablauf der Auflegungsfrist zur Einholung der staatlichen Genehmigung gemäß § 35 KOKV. in dreifacher Fertigung vorzulegen. Das Landratsamt gibt die Urschrift des Voranschlags mit der staatlichen Genehmigung an den Stiftungsrat zurück und übersendet uns gleichzeitig eine Voranschlagsabschrift unter Mitteilung der Genehmigungsverfügung. Die dritte Fertigung verbleibt bei den Akten des Landratsamts.
8. Die Mittel des Ausgleichstocks für bedürftige Kirchengemeinden sind in erster Linie nur für jene Kirchengemeinden, die durch Kriegsschäden an

ihren kirchlichen Gebäuden besonders hart betroffen sind, bestimmt.

9. Vordrucke zu Fonds- und Ortskirchensteuervorschlägen sind bei der Firma Badenia, Druckerei und Verlag A.G. in Karlsruhe, Steinstraße 17—21 erhältlich.
10. Den Kirchensteuererhebem und Kirchengemeinerechnern ist die vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis zu bringen.

Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

30. April: Oswald Franz, Pfarrverweser in Ottersweier, auf diese Pfarrei.
21. Mai: Dufner Karl jun., Vikar in Freiburg-St. Georgen, auf die Pfarrei Gütenbach.
21. Mai: Hofstetter Bernhard, Pfarrverweser in Zeutern, auf diese Pfarrei.
21. Mai: Schäfer Johannes, Pfarrer in Mannheim, St. Sebastian, auf die Pfarrei Ludwigs-hafen am See.
21. Mai: Schmidt Erich, Pfarrverweser in Schapbach, auf diese Pfarrei.
29. Mai: Jost Johann Georg, Pfarrverweser in Nordrach, auf diese Pfarrei.
29. Mai: Lutz Hermann, Pfarrer von Spechbach mit Absenz, Pfarrverweser in Rauenberg bei Wiesloch, auf die Pfarrei Gommersdorf.
29. Mai: Müller Heinrich, Vikar in St. Märgen, auf die Pfarrei Windschlag.
11. Juni: Reiter Lukas, Pfarrer von Berghaupten mit Absenz, Pfarrverweser in Sauldorf, auf diese Pfarrei.
11. Juni: Strittmatter Eduard, Pfarrer in Berau, auf die Pfarrei Weiler-Fischerbach.
11. Juni: Volm Anton, Pfarrverweser in Jungingen, auf die Pfarrei Bad Imnau.
11. Juni: Wessner Eugen, Vikar in Sigmaringen, auf die Pfarrei Jungingen.
18. Juni: Kary Joseph, Vikar in Friedenweiler, auf die Pfarrei Langenrain.
29. Juni: Schmal Franz, Pfarrverweser in Hausen i. T., auf die Pfarrei Schwaningen.
29. Juni: Wollmann Bernhard, Pfarrverweser in Achdorf, auf diese Pfarrei.
2. Juli: Hauser Philipp, Pfarrverweser in Mösbach, auf diese Pfarrei.
2. Juli: Vogel Karl jun., Pfarrer in Weiher, auf die Pfarrei Kirchhofen.

Erzbischöfliches Ordinariat